

Hauptsatzung der Gemeinde Warsow

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warsow vom 16.12.24 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Warsow hat 3 Ortsteile mit folgenden Gemarkungen:
Warsow: Gemarkung Warsow Flur 1, Flur 2
Kothendorf: Gemarkung Kothendorf Flur 1
Krumbeck: Gemarkung Krumbeck Flur 1
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Die Gemeinde Warsow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Warsow * Landkreis Ludwigslust-Parchim“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin beruft einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Regelungen des § 16 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V gelten entsprechend.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung zu Angelegenheiten der Gemeinde an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Juristische Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, stehen den juristischen Personen nach Satz 1 gleich. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 min. vorzusehen, die im Bedarf auf bis zu 45 min. erhöht werden kann. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann die Redezeit auf bis zu 5 min. je Rednerin oder je Redner beschränken.
- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
- (3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sind, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin als Vorsitzende/n und vier Gemeindevertretern.

Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen

- (2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr
Ausschuss für Dörfliches Leben	Erstellung des „Gemeindeläufers“ Planung von gemeindlichen Veranstaltungen

- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.
- (4) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern

zusammen. Der Ausschuss für dörfliches Leben setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (6) Die Gemeindevertretung bestimmen für die Mitglieder des Hauptausschusses persönliche Stellvertreter. Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertreter / Hauptausschuss

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

im Rahmen dessen Nr.		Bürgermeister/in	Hauptausschuss
1	bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00€	ab 2.500,01€ bis 5.000,00€
	bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00€	ab 500,01€ bis 1.000,00€
2	bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 10% max. 5.000,00€	bis 20% max. bis 10.000,00€
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, innerhalb der Wertgrenze	bis 10.000,00€	ab 10.000,01 € bis 20.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 10.000,00€	ab 10.000,01€ bis 20.000,00€
4	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, bis zu einer Wertgrenze von	bis 10.000,00€	ab 10.000,01€ bis 20.000,00€
5	Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen	bis 10.000,00€	ab 10.000,01€ bis 20.000,00€

- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bis zu einem geschätzten Auftragswert (netto) bei
- Bauleistungen bis 25.000,00 €
 - Liefer –und Dienstleistungen bis 10.000,00 €.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie sonstige Erklärungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung. Ihm werden die Aufgaben nach §§ 62 und 67 der Landesbauordnung M-V übertragen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen in Personalangelegenheiten nach § 39 Abs. 2 KV M-V.
- (6) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bis 100,00 € und der Hauptausschuss bis 1.000,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (7) Die Gemeindevertretung ist durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin laufend, spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00€ pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€.

§ 6 Beiräte

- (1) Zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen werden Beiräte gebildet. Die Beiräte unterstützen im Rahmen ihrer Aufgaben und Themenstellung bei der politischen Entscheidungsfindung. Es werden folgende Beiräte eingerichtet:

1. Senioren- und Behindertenbeirat

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren und Förderung der aktiven Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben
- Wahrnehmung der Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe

Zusammensetzung:

Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung bestellt werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht bestellt.

Besetzung:

Personen mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Warsow, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Personen mit Behinderungen können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Beirat mitwirken.

- (2) Die Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten in ihren Zuständigkeitsbereichen zu unterrichten. Die oder der Vorsitzende des Beirates wird zu den Sitzungen der beratenden Ausschüsse eingeladen, sofern Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen der jeweiligen Bevölkerungsgruppen in besonderer Weise betreffen oder in den Aufgabenbereich des Beirates fallen. Die oder der Vorsitzende erhält zu den Angelegenheiten ein Rede- und

Antragsrecht. Sie oder er setzt dabei die Beschlüsse und Festlegungen des entsprechenden Beirates um.

- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beiräte berichten der Gemeindevertretung einmal jährlich über ihre Arbeit.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, bei dessen Vertretung die zweite stellvertretende Person, erhält für die besondere Tätigkeit - bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin. Amtiert eine Stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister/ die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihre Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie berufen worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €
- (5) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Warsow, die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertreter-sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Warsow die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter der Adresse: <http://www.amt-stralendorf.de> öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen ein Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzung werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden mit dem Namen „Stralendorfer Amtsblatt“ Untertitel: Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 12x im Jahr immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-stralendorf.de.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat sowie nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die Öffentliche Bekanntmachung in Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift: „Amtliche Bekanntmachungen“. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
1. Ortsteil Warsow - Bushaltestelle Richtung Hagenow, B 321
 2. Ortsteil Warsow - Kreuzungsbereich der Straßen „Am Bach“, Kothendorfer Str., „Zum Perdaukel“
 3. Ortsteil Kothendorf - Bushaltestelle Dorfstr.
 4. Ortsteil Krumbek - Bushaltestelle „Zur Sude“

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.01.2020 außer Kraft.

Warsow, den

Renate Lambrecht
(Bürgermeisterin)



Verfahrensvermerk:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Warsow wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte mit Schreiben vom 20.12.'24 mit, dass sie die Hauptsatzung der Gemeinde Warsow zur Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Warsow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Warsow oder dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

